



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1551/21-II/5/92

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2208

Telefax Nr. (Sektion II):
(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Feldmann

Wien, am 18. Dezember 1992

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien

130
GESETZENTWURF
-GE/1992

Datum: 23. DEZ. 1992

*4.1.93. Lenhart**St. Jauistyn*Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Krankenanstaltengesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMUJFIn der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie 25 Ausfertigungen der zum Betreff erfolg-
ten Stellungnahme.

Für die Bundesministerin:

Dr. Unterpertinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Aldeburg*



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1551/21-II/5/92

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11
 Telefon: (0222) 211 32-0
 Durchwahl: 2208
 Telefax Nr. (Sektion II):
 (0222) 211 32 / 2008
 DVR:0441473
 sachbearbeiter: Feldmann

Wien, am 18. Dezember 1992

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
 Krankenanstaltengesetz geändert wird;
 Stellungnahme des BMUJF
 do. GZ 21 601/7-II/A/5/92

Zu dem mit Schreiben vom 30.Oktobe 1992 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung:

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Einbeziehung der psychologischen und psychotherapeutischen Betreuung und der Supervision in den Krankenanstaltsbetrieb sind zu begrüßen.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 3 Z 3 und § 3a Z 2):

Es wird angeregt, zusätzlich zu den bereits vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften als

- 2 -

weiteres Bewilligungerfordernis zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Krankenanstalt auf umweltschutzrechtliche Anforderungen Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 3 Z 10):

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vom Dezember 1990 ist in Beilage 12 zur Familienpolitik unter Punkt 8 "Krankenhausaufenthalt des Kindes" die Möglichkeit der Begleitung durch eine Bezugsperson in Form eines zu schaffenden stationären Aufenthaltes vorgesehen. Es wird daher vorgeschlagen, Z 10 folgendermaßen zu ergänzen:

"10. bei der stationären Versorgung von Kindern eine kindergerechte Ausstattung der Krankenräume sowie die Möglichkeiten zur Übernachtung einer Begleitperson in unmittelbarer Nähe vorsieht."

Die Wendung "insbesondere über längere Zeiträume" sollte entfallen, da auch schon ein eintägiger Aufenthalt in einer Krankenanstalt für das Kind tiefgreifend wirken kann und daher eine kindergerechte Ausstattung und die Begleitung durch eine Bezugsperson wünschenswert sind.

Umgekehrt sollte auch die derzeit an vielen Krankenanstalten nur sehr eingeschränkt gegebene Möglichkeit des Besuchs von kranken Angehörigen durch Kinder als familienpolitisch wünschenswerte Maßnahme - mit Ausnahme jener Fälle, in denen ein Ausschluß von Kindern vom Besuchsrecht aus medizinischen Gründen notwendig ist - grundsatzgesetzlich verankert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 6 Abs. 3 eine Z 11 anzuschließen, die wie folgt lauten könnte:

- 3 -

"11. vorsieht, daß Kindern der Besuch von Angehörigen in der Krankenanstalt ermöglicht werden muß, wenn nicht medizinische Gründe dagegen sprechen."

Derzeit werden in einzelnen Krankenhäusern durch unflexible Tagesabläufe Patienten zu ungewöhnlich frühen Zeiten geweckt, erhalten dafür aber bereits nachmittags das Abendessen und werden somit aus ihrem üblichen Tagesablauf völlig herausgerissen. Da dies dem Heilungserfolg nicht zuträglich sein kann, wird vorgeschlagen, soweit wie möglich am Pflegeling orientierte Tagesabläufe und Dienstzeiten grundsatzgesetzlich zu verankern. Damit könnten sich auch für das Pflegepersonal flexiblere Dienstzeiten ergeben, was aus familienpolitischer Sicht insbesondere im Hinblick darauf, daß im Pflegedienst vorwiegend Frauen tätig sind, die vielfach Beruf und Familie vereinen müssen, zu begrüßen wäre.

Es wird daher angeregt, dem § 6 Abs. 3 um eine Z 12 zu erweitern, die folgendermaßen lauten könnte:

"12. bei der Verrichtung notwendiger Dienst- oder Pflegeleistungen auf den Lebensrhythmus des Pfleglings soweit organisatorisch möglich Bedacht nimmt."

Zu Art. I Z 13 (§ 8c):

Der vorletzte Absatz der Erläuterungen zur Errichtung einer Ethikkommission sollte eine Empfehlung enthalten, wonach die Landesgesetzbgebung eine Geschäftsordnung für derartige Kommissionen mit bestimmten Mindeststandards (wie z.B. Bestellungsverfahren, Dauer der Bestellung der Mitglieder, Be- schlüßfähigkeit und Vertretungsregelungen) erlassen sollte.

- 4 -

Zu Art I Z 17 (§ 10 Abs. 1 Z 7):

Im Hinblick auf die für die Patientenverfügung in den Erläuterungen gebrauchte Formulierung "Patiententestament" wird angeregt, für die Gültigkeit der Erklärung bestimmte Formalerfordernisse - etwa in Anlehnung an das Erbrecht - festzulegen (beispielsweise eine Erklärung mündlich vor einem Dreierausschuß aus Mitgliedern der Ethikkommission oder handschriftlich).

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß sich das Patiententestament nur auf jene Umstände beziehen kann, über die der Pflegling nachweislich - durch die Dokumentation in der Krankengeschichte - vom Arzt aufgeklärt wurde.

Zu Art I Z 21 (§ 11f):

Obwohl sich Grundsatzregelungen nur auf das Wesentliche beschränken sollen, wird angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen von Pfleglingen jedenfalls ein Beschwerderecht einzuräumen ist. Weiters könnte in den Erläuterungen eine Empfehlung aufgenommen werden, ob pro Land, pro Krankenanstalt oder pro Rechtsträger Patientenvertretungen einzurichten sind.

Zu der außerhalb des Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellten Anregung, die Berufsgruppe der Diplomierten Sozialarbeiter/Innen im KAG verpflichtend zu verankern, wird mitgeteilt, daß sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Sozialarbeiter mit Ärzten, Psychologen u.a. im Bereich der Familienberatung bestens bewährt hat.

- 5 -

Aus dieser Erfahrung heraus scheint eine Einbeziehung auch von Sozialarbeitern in den Krankenhausbetrieb ein weiterer Schritt in Richtung zu einer ganzheitlichen Betreuung des Pfleglings im Krankenhaus zu sein und wird daher begrüßt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Dr. Unterpertinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

